

Departement SUS

Sozialhilfe: Verordnung über die abrechenbaren Mietkosten betreffend die Bemessung der Sozialhilfe; Erlass

I Ausgangslage

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2024 (SR 614.24) wurden «die Mietzinsrichtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe (Mietzinsrichtlinien Sozialhilfe)» per 1. Januar 2025 neu festgesetzt. Diese dienen als Grundlage für die anrechenbaren Wohnkosten bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Richtwerte dienen der rechtsgleichen Bemessung der Wohnkosten und was zu tun ist, wenn die Richtwerte überschritten werden. Diese Grundlagen haben direkte Auswirkungen auf die Rechtsempfängerinnen und Rechtsempfänger und sind entsprechen als Ausführungsbestimmungen (Verordnung) durch den Stadtrat zu erlassen.

II Erwägungen

Wie im Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2024 ausgeführt, ist der Stadtrat interessiert an einer harmonisierten Regelung der Sozialhilfe, insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Diese Anliegen betrifft nicht nur das Gemeindegebiet, sondern ist überkommunal zu betrachten. Ziel ist demnach die Vermeidung von Fehlanreizen bei der Wohnsitznahme und eine indirekte Abschiebung von unterstützten Personen zwischen Gemeinden im Kanton Zug.

Die SOVOKO als gemeinsame Verwaltungsstelle erarbeitete im Jahr 2024 Empfehlungen in Zusammenhang mit den anrechenbaren Mietzinsen. Diese werden als sachgerecht erachtet und vom Stadtrat unterstützt. In Einzelfällen werden Wohnkosten neu gemäss den angepassten Richtlinien berücksichtigt; allfällige Auflagen werden individuell geprüft. Die höheren Richtwerte verbessern zudem die Chancen bei der Wohnungssuche im angespannten Markt. Für die Mehrheit der unterstützten Personen ergeben sich keine Änderungen. Nichtsdestotrotz ist für eine Berechnung der Mietzinsen, welche direkte Auswirkungen auf die unterstützten Personen haben, eine rechtliche Grundlage notwendig.

Die Ausführbestimmungen in Ergänzung zum Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) ist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen (vgl. Beilage). Der Verordnung wird die SRS Nummer 8.7-2 zugewiesen.

Durch Erhebung zur Verordnung werden die erlassenen Richtlinien vom 17. Dezember 2024 (vorstehend Ausgangslage) hinfällig. Der Stadtratsbeschluss Nr. 614.24 vom 17. Dezember 2024

betreffend «Sozialhilfe: Mietzinsrichtlinien, Anpassung per 1. Januar 2025» wird mit Inkrafttreten der Verordnung, namentlich am 1. Januar 2027, aufgehoben.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die anrechenbaren Mietkosten betreffend die Bemessung der Sozialhilfe (VO Mietkosten; SRS 8.7-2) gemäss Beilage wird mit Inkrafttreten per 1. Januar 2027 erlassen.
2. Der Stadtratsbeschluss Nr. 614.24 vom 17. Dezember 2024 betreffend «Sozialhilfe: Mietzinsrichtlinien, Anpassung per 1. Januar 2025» wird mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung in die Erlass-Sammlung der Stadt Zug aufzunehmen und die erforderliche Publikation vorzunehmen.
4. Dieser Beschluss tritt in Kraft nach Erlangung der Rechtskraft.
5. Mitteilung an:
 - Finanzdepartement
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
 - Rechtsdienst
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 30. September 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Stadtratsbeschluss Nr. 614.24 vom 17. Dezember 2024
- Verordnungsentwurf über die anrechenbaren Mietzinsen in der Sozialhilfe (VO Mietzinse Sozialhilfe, SRS 8.7-2)